

Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und
Glücksspiel
Abteilung FA FB
Marxergasse 4
1030 Wien

Sachbearbeiterin
Mag. Romana Svacinka
Fax +43 50 233 5918001
DVR 0009105

An

Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Verbindungsstelle der Bundesländer

per E-Mail

Betreff: Gebührenpflicht von journalistischen Anfragen

Wien, 19. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass darf zur Frage der gebührenrechtlichen Behandlung von journalistischen Anfragen seitens der zuständigen Abgabenbehörde Folgendes ausgeführt werden:

Eine generelle Gebührenpflicht oder auch generelle Gebührenfreiheit für journalistische Anfragen ist dem Gesetz nicht unmittelbar zu entnehmen, sondern muss im Einzelfall beurteilt werden.

Grundsätzlich unterliegen Anfragen (Eingaben) von Privatpersonen (Einschreiter) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises einer festen Gebühr von 14,30 € (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG), wenn sie die Privatinteressen der Einschreiter betreffen.

Voraussetzung für die Gebührenpflicht ist daher, dass folgende Punkte vorliegen:

Die Eingabe wird von

- (1) einer Privatperson (natürlich oder juristisch) eingebracht und richtet sich
- (2) an ein Organ der Gebietskörperschaft in
- (3) einer Angelegenheit ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches und betrifft
- (4) die Privatinteressen des Einschreiters.

Fehlt nur eines dieser vier Tatbestandsmerkmale, entfällt auch die Gebührenpflicht.

In der Regel werden journalistische Anfragen die og. Punkte 1-3 des Tatbestands nach § 14 TP 6 GebG (Eingaben) jedenfalls erfüllen. Allein die Frage nach dem Zutreffen des „Privatinteresses des Einschreiters“ (og. Punkt 4) ist in diesem Zusammenhang klärungsbedürftig.

Nach ständiger Rechtsprechung ist Gebührenpflicht schon dann gegeben, wenn für das Ansuchen ein nur teilweises oder geringfügiges Privatinteresse des Einschreiters vorliegt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das jeweilige Schreiben dann keine gebührenpflichtige Eingabe darstellt, wenn ein rein öffentliches Interesse als Grund für das Einschreiten vorliegt/anzunehmen ist und dies aus dem Schreiben auch erkennbar ist.

Der Inhalt des Privatinteresses ergibt sich aus der Abgrenzung zum öffentlichen Interesse bzw. zum Interesse für die Allgemeinheit. Zur Frage nach dem Privatinteresse ist grundsätzlich ein enger Maßstab anzulegen: So ist nach Ansicht des VwGH privates Interesse immer dann anzunehmen, wenn der Einschreiter bei Erfüllung des gestellten Begehrens irgendeinen ideellen oder materiellen Vorteil erreicht oder zu erreichen hofft (88/15/0041; 92/16/0191; 95/16/0129; 97/16/0003; 97/16/0035; 97/16/0323). Selbst das Vorliegen öffentlicher Interessen in Konkurrenz mit Privatinteressen schließt die Gebührenpflicht nicht aus (VwGH vom 06.03.1989, 88/15/0041).

Im besonderen Fall von journalistischen Eingaben sind aber auch übergeordnete Rechtsnormen, insbesondere Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) in die Überlegungen einzubeziehen, um ein sachgerechtes Ergebnis zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des EGMR umfasst dieser Art. 10 - unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – auch ein Recht auf Zugang zu Informationen (VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, mit Verweis auf EGMR (Große Kammer) 8.11.2016, *Magyar Helsinki Bizottsag*, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff):

„... Ein Recht auf Zugang zu Informationen steht auch dann im Raum, wenn der Zugang zur Information für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, vor allem die Freiheit zum Empfang und zum Mitteilen von Nachrichten oder Ideen, instrumentell ist und die Verweigerung des Zugangs einen Eingriff in dieses Recht darstellt. Der EGMR nennt für diesen Fall im Wesentlichen folgende Kriterien, die für die Ermittlung der Reichweite eines Rechts auf Zugang zu Informationen nach Art. 10 EMRK relevant sind: den Zweck und das

*Ziel des Informationsansuchens (ist das Sammeln von Informationen ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll oder die ein essentielles Element einer solchen darstellen?), die tatsächliche Notwendigkeit des Informationsbegehrens für die Ausübung der Meinungsfreiheit, den Charakter der begehrten Informationen (die Informationen, Daten oder Dokumente, hinsichtlich derer ein Zugang begehrt wird, müssen generell den Test, ob sie im öffentlichen Interesse liegen, bestehen; die Notwendigkeit einer Offenlegung kann dann bestehen, wenn die Offenlegung unter anderem für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant sind), **die Rolle des Zugangswerbers (als Journalist bzw. als "social watchdog" (gesellschaftlicher Wachhund) oder Nichtregierungsorganisation, deren Aktivitäten sich auf Angelegenheiten des öffentlichen Interesses beziehen), und schließlich die Existenz von bereiten und verfügbaren Informationen...."***

Liegt ein solches vom VwGH unter Berufung auf den EGMR definiertes gesellschaftliches – somit öffentliches – Interesse vor, tritt ein allfälliges ideelles oder materielles Privatinteresse (Steigerung der Auflage, Erhöhung der Bekanntheit) im Hinblick auf die besondere Stellung der journalistischen Tätigkeit in einer demokratischen Gesellschaftsordnung regelmäßig in einem Maße in den Hintergrund, dass von einem *ausschließlichen* öffentlichen Interesse auszugehen und die journalistische Eingabe daher gebührenfrei ist.

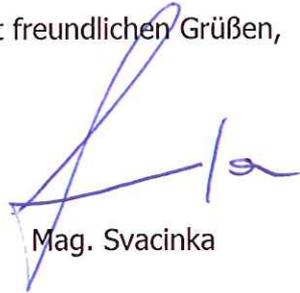
Erfolgt die Anfrage allerdings zur Ermittlung von Daten, die dann (ausschließlich oder unter anderem) an Dritte weiterverkauft werden, liegt hingegen kein rein öffentliches Interesse vor.

Zusammenfassend bedeutet dies:

Ist aus der Anfrage **klar ersichtlich**, dass ein **öffentliches Interesse** auf Berichterstattung, Information, Kenntnis der Faktenlage, Recherche und Datenanalyse odgl. vorliegt, und soll diesem durch Publikation in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium nachgekommen werden, fällt keine Gebühr nach dem Gebührengesetz an.

Hierzu muss in der Anfrage aber **erkennbar sein**, dass die Anfrage von einem Journalisten gestellt wird und dieser einen journalistischen Zweck verfolgt bzw. muss angeführt werden, welcher journalistische Zweck damit verfolgt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a horizontal line and a small flourish.

Mag. Svacinka